

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0387/23	Datum 11.07.2023
Dezernat: V	V/02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	08.08.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	24.08.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	14.09.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 51, Kinderb., FB 40	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Prioritätenliste Schulsozialarbeit ab Schuljahr 2024/ 2025

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat beschließt gemäß Anlage 3 dieser Drucksache die Prioritätenliste der Landeshauptstadt Magdeburg zur Förderung des Landes Sachsen-Anhalt für die Schulsozialarbeit ab dem 01. August 2024.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	V/02	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2024	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich V/02	Sachbearbeiter Herr Roisch/ Herr Dr. Gottschalk	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Gottschalk
------------------------------------	---	--

Verantwortliche komm. Beigeordnete V	Unterschrift Frau Dr. Arnold
---	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	01.08.2024
-----------------------------------	------------

Begründung:Allgemeines / Rechtliches

Schulsozialarbeit ist im Rahmen der Gesetzgebung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Gültigkeit seit 10. Juni 2021) auf Initiative des Bundesrates in einem neuen Paragraphen § 13a im Sozialgesetzbuch VIII verankert worden. Angebote der Schulsozialarbeit (SSA) sind damit eine gesetzlich geregelte Leistung der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163).

Die Beteiligung am ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ des Landes Sachsen-Anhalt ist Bestandteil der Jugendhilfe- bzw. Infrastrukturplanung für die Erbringung von Leistungen in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit - ab 2022 nach den §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII (DS0258/21; Stadtrat - Beschluss-Nr. 1116-038(VII)21).

2. Förderzyklus (ab Schuljahr 2024/ 2025)

Das Bildungsministerium des Landes Sachsen-Anhalt hat am 13.07.2022 die für den ersten und zweiten Förderzeitraum geltende Förderrichtlinie für das ESF - Programm „Schulerfolg sichern“ veröffentlicht. Im Juni 2023 sind für den 2. Förderzyklus ab dem Schuljahr 2024/ 2025 ergänzend allgemeine Hinweise öffentlich bekannt gegeben worden. Ein erneutes Ausschreibungs- und Antragsverfahren ist für den zweiten Förderzeitraum dabei als erforderlich erklärt worden.

Es ist aktuell eine Finanzierung durch das Land Sachsen-Anhalt unter Nutzung von ESF-Mitteln, Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt sowie Eigenmitteln der jeweiligen Kommunen ab 01. August 2024 zu folgenden Anteilen gegeben:

- Schulsozialarbeiter*innen: 20 % Kommune/ 80 % ESF-Mittel bzw. Landesmittel
- regionale Netzwerkstelle: 40 % Kommune/ 60 % ESF-Mittel bzw. Landesmittel.

Die Anträge zur Förderung der Schulsozialarbeit (Schulstandorte und regionale Netzwerkstelle) sind durch freie Träger der Jugendhilfe bis zum Stichtag 30. September 2023 beim Land Sachsen-Anhalt in diesem Förderzeitraum nach Vorlage der kommunalen Prioritätenliste einzubringen.

Fachliche Voten des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe werden nicht auf der Grundlage der Konzepte/ Anträge erstellt. Die Bewertung der Konzepte/ Anträge ist der Landes-Jury vorbehalten. Das fachliche Votum der Verwaltung des Jugendamtes ist ausschließlich auf den antragstellenden Träger (Kompetenzen, Qualität etc.) und ggf. die ihm bekannte Bedarfssituation zu beziehen. Das ergänzende Votum des Schulträgers (Fachbereich Schule Sport) hat sich auf die Schule und deren Situation etc. zu beziehen.

Eine Mitwirkung an der Entscheidung zu den standortgebundenen Anträgen wird durch das Land Sachsen-Anhalt durch die Einbringung einer einzubringenden kommunalen Prioritätenliste deklariert, die zu nunmehr 60 % (statt bisher 30%) in die Bewertung der entsprechenden Jury einfließen soll.

Die Landes-Jury wird die eingereichten Unterlagen sichten und bewerten. Die Besetzung der Jury setzt sich aus je 1 Vertreter*in der folgenden Institutionen zusammen:

- Ministerien für Bildung;
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung;
- Landesschulamt;
- Kommunale Spitzenverbände;
- Träger der fachlichen Beratung.

Die Kommunen sollen nicht direkt beteiligt werden.

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Magdeburg hat in einem Schreiben an die Bildungsministerin des Landes Sachsen-Anhalt u. a. um kommunale Mitwirkung an der Jury-Entscheidung zu den Magdeburger Anträgen gebeten. Das Anliegen ist im Ministerium noch nicht berücksichtigt worden.

Nach derzeitiger Kenntnislage bleibt für die Landeshauptstadt Magdeburg die Stellenanzahl von 49 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bzw. bei noch geprüfter Aufstockung von 57 VZÄ avisiert.

Offen ist, wie sich diese Stellen nach Entscheidung der Landes-Jury verteilen werden.

Zum Beschlusspunkt 1

Die Erarbeitung der kommunalen Prioritätenliste für die Schulsozialarbeit der Landeshauptstadt Magdeburg zur Förderung des Landes Sachsen-Anhalt wurde unter Federführung der Stabsstelle für Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung umgesetzt.

Das Bildungsministerium hat die Projektauswahlkriterien (siehe Anlage 1) zur Beschreibung der Schulsituationen sowie das Berechnungsverfahren definiert (siehe Anlage 2), die der Begleitausschuss des Landes Sachsen-Anhalt am 23. Mai 2023 genehmigt hat.

Daraufhin wurden alle Magdeburger Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft durch die Stabsstelle für Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung aufgefordert, bis zum 16. Juni 2023 ihr Interesse an der standortbezogenen Etablierung von Schulsozialarbeit zu bekunden und die entsprechenden Informationen zur Schulsituation einzubringen. Zur Schulsituation haben 72 der Magdeburger Schulen ihre Rückmeldung abgegeben und damit den beabsichtigten Einsatz von Schulsozialarbeit an ihren Schulen angezeigt.

Darüber hinaus hat das Jugendamt Daten zu den jugendhilferechtlichen Kriterien zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage des vorhandenen Datenmaterials und in Anlehnung an die Vorgaben des Landes ist der Bedarf an Schulsozialarbeit für die Schulen in Magdeburg in einem aufsteigenden Ranking ermittelt und eine kommunale Prioritätenliste für die Landeshauptstadt Magdeburg aufgestellt worden.

Die Finanzierung der Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2024/ 2025 ist in der DS0246/23 vom Stadtrat am 22.06.2023 bereits beschlossen worden (Beschluss-Nr. 5707-066(VII)23).

Ausblick

Eine Entscheidung zu den Standorten von Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg kann nach den Angaben des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt im April/ Mai 2024 erwartet werden.

Die kommunale Prioritätenliste ist unter der Annahme der Antragstellung hinsichtlich aller 72 aufgeführten Schulstandorte aufgestellt worden.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat am 04. Juli 2023 die mit dieser Drucksache vorgelegte Magdeburger Prioritätenliste zur Förderung von Schulsozialarbeit ab 01. August 2024 (Anlage 3) empfohlen.

Anlagen:

- Anlage 1: Tableau der vom Begleitausschuss genehmigte Indikatoren
- Anlage 2: Berechnungsverfahren Sozialraumfaktor (Präsentation Land)
- Anlage 3: Prioritätenliste Schulsozialarbeit
- Anlage 4: Klimarelevanzprüfung